

## **SITZUNGSVORLAGE**

**Beratung im Gemeinderat  
am 20.02.2024  
Beschluss**

**öffentlich**

**Besoldung des Bürgermeisters-  
- Überprüfung des Einweisungsbeschlusses**

### **I. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat entscheidet nach sachgerechter Bewertung, ob der Einweisungsbeschluss vom 15.12.2020 in Besoldungsgruppe A 16 weiterhin Bestand hat.

### **II. Sachdarstellung**

#### **1. Ausgangs- und Rechtslage**

Bürgermeister Ronny Habakuk wurde am 25.10.2020 zum Bürgermeister der Gemeinde Steinenbronn gewählt. Er trat sein Amt am 01.01.2021 an.

In Gemeinden mit mindestens 2.000 Einwohnern ist der Bürgermeister kraft Gesetzes (§ 42 Abs. 2 GemO) hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er unterliegt somit den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, die in besoldungsrechtlicher Hinsicht durch das Landeskommunalbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LKomBesG) ergänzt und konkretisiert werden.

#### **Besoldungsfeststellung und Einweisung in eine Planstellung als Bewertung durch den Gemeinderat**

Gemäß § 1 Abs. 2 LKomBesG sind die kommunalen Wahlbeamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere

- unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl
- sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes,

in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommende Besoldungsgruppe einzuweisen.

Die Einweisungsentscheidung des Gemeinderates ist eine Entscheidung mit Beurteilungsspielraum, in die nur objektive, also amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden dürfen, die sich aus dem konkreten Wahlamt ergeben (Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes).

Bezogen auf die Gemeinde Steinenbronn beträgt die Einwohnerzahl am Stichtag 30. Juni 2022 die Zahl von 6.426 (fortgeschrieben) Einwohner/innen und diese zugrunde zu legende Gesamteinwohnerzahl fällt damit in die Größengruppe der hauptamtlichen Bürgermeister bis 10.000 Einwohner gemäß § 2 Ziffer 2 LKomBesG.

**Dieser Gemeinde-Größengruppe sind die Besoldungsgruppen per Gesetz als Rahmen in A 16 / B 2** (Landesbesoldungsordnung) zugeordnet. Dies bedeutet, dass eine Besoldung des Bürgermeisters in der ersten Wahlperiode primär nach der Besoldungsgruppe A 16 erfolgt. Im Falle einer Wiederwahl gilt für die zweite und jede weitere Wahlperiode automatisch die Besoldungsgruppe B 2.

Als einziges Kriterium der Einweisungsentscheidung ist die Einwohnerzahl nicht ausreichend; sie entfaltet allerdings eine erste Indiz-Wirkung und muss - unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten - vom Gemeinderat sachgerecht gewichtet in die Entscheidung einbezogen werden.

Subjektive, d.h. auf die Person des Amtsinhabers bezogene Gesichtspunkte (z.B. besonderes Engagement, bisherige Leistungen, Ausbildung) dürfen in die Einweisungsentscheidung nicht einfließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn hat deshalb nach sachgerechter Bewertung zu entscheiden, ob der Amtsinhaber in Besoldungsgruppe A 16 oder B 2 einzuweisen ist.

Aufgrund der Zuordnung der Gemeinde Steinenbronn in die Größengruppe der Gemeinden gemäß § 2 Nr. 2 LKomBesG „bis zu 10.000 Einwohner“ sind eine Einweisung in die Besoldungsgruppe A 16 **oder** eine Einweisung in die Besoldungsgruppe B 2 möglich.

Die Beurteilung und Entscheidung darüber, ob ein **erhöhter Umfang oder ein erhöhter Schwierigkeitsgrad** und damit erläuternde Begründung für eine Einweisung in die höhere der beiden vom Gesetz zugeordneten Besoldungsgruppen vorliegen, obliegt einzig dem Gemeinderat. Ihm kommt dabei ein Entscheidungsspielraum zu, den er nach pflichtgemäßem Ermessen anzuwenden hat. Aufgrund seiner besonderen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse ist der Gemeinderat in der Lage, die Schwierigkeiten des Amtes unter Berücksichtigung früherer Gegebenheiten sowie eingetretener Veränderungen sachgerecht zu bewerten, dies rückwirkend, aber auch aktuell betrachtet.

Nach sachgerechter Bewertung ist der kommunale Wahlbeamte in die maßgebliche Besoldungsgruppe in eine Planstelle einzuweisen (§ 89 LBesG BW i.V. mit § 49 LHO).

Die Einweisung ist haushaltsrechtlich vorgeschrieben und muss als Verwaltungsakt „erlassen“ werden.

Am 15.12.2020 hat der Gemeinderat die Einweisung des Bürgermeisters in sein Amt zum 01.01.2021 beschlossen (GRDS-Nr. 2020/170). Dabei orientierte sich der Gemeinderat an den Beschlüssen für die Amtsvorgänger. Die höhere Besoldung in B 2 wird nach einer möglichen Wiederwahl von Herrn Habakuk als Bürgermeister aufgrund der geltenden Vorschriften ohne weiteren Beschluss zum Tragen kommen.

Eine Änderung der Einweisung kann vorgenommen werden, wenn eine erhebliche und nachhaltige Änderung der für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen eingetreten bzw. gegeben ist.

Der Gemeinderat kann damit feststellen, dass aufgrund besonderer Schwierigkeiten und Herausforderungen des Amtes eine Eingruppierung heute in die höhere Besoldungsgruppe stattfinden kann.

### **Stellenplan**

Der Stellenplan der Gemeinde Steinenbronn weist im Haushaltsplan 2022/2023 die Planstelle des Bürgermeisters in der für die Gemeindegröße höchstmöglichen Besoldungsstufe bis zu B 2 aus.

Herr Habakuk kam u.a. deshalb auf die Hauptamtsleitung und in der Folge auf die stellv. Bürgermeister zu, um den Einweisungsbeschluss in A 16 zu hinterfragen und bat um eine erneute Diskussion und Beschlussfassung im Gremium, ob diese Einweisung unter den heutigen Rahmenbedingungen zeitgemäß sei. Es könnten sehr viele und gut nachvollziehbare Argumente gefunden werden, dass die höhere Besoldung nach B2 angemessen sei.

## **2) Aufgaben des Bürgermeisters**

Insbesondere folgende Aufgaben des Bürgermeisters einer Gemeinde – und im besonderen Fall der Gemeinde Steinenbronn - müssen aktuell bei der Gewichtung beachtet werden:

1. Neuorganisation und Struktur der Gemeindeverwaltung nach Bürgermeister-Wechsel. Die innere Verwaltungs- Struktur (insbesondere Organigramm) musste modernisiert werden. Um eine eigenverantwortliche und arbeitsteilige Arbeitsweise der Mitarbeiter zu erreichen, bedarf es einer bisher und wohl auch noch anhaltenden dauerhaften Unterstützung und Anleitungen durch den Bürgermeister.
2. Aktenführung und Digitalisierung der Verwaltung entsprachen beim Amtsbeginn nicht den modernen Anforderungen an eine Kommunalverwaltung. Das macht

eine grundsätzliche Um- und Neustrukturierung der Abläufe in der inneren Verwaltung unverzichtbar, um eine effektivere Arbeitsweise für die Zukunft sicherzustellen.

3. Nachhaltige Haushaltskonsolidierung: Durch die weltwirtschaftlichen Auswirkungen der CORONA-Zeit und durch den Ukraine-Krieg muss die Gemeinde mit dauerhaft weniger Einnahmen rechnen. Dies erfordert erhebliche Anstrengungen und Gestaltungsideen und -willen der Verwaltung sowohl in Richtung Ausgabenbeschränkung wie auch in Richtung Erzielung von (Mehr-) Einnahmen.
4. Es bedarf ausgewogener Entscheidungen im Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/ Steinenbronn. Der Bürgermeister der Gemeinde Steinenbronn übernimmt nach Ausscheiden von BM Lutz bei der Stadt Waldenbuch früher als turnusmäßig vorgesehen den Vorsitz in diesem Verwaltungsverband.
5. Die Anforderungen an den Klimaschutz steigen für jede Kommune an. Der Bürgermeister muss dies als „Chefsache“ betrachten und Klimaschutzmaßnahmen vorantreiben. Er ist direkt verantwortlich für die Stabsstelle des „Klimaschutzmanagers“ und erster Ansprechpartner.

### 3) Gewichtung/Abwägung der Besoldungsstufe

In einer Stellungnahme des Kommunalamts Böblingen wurde ausgesagt, dass die höhere Besoldungsgruppe dann gerechtfertigt sein kann, wenn die speziellen Aufgaben vor Ort gegenüber den üblichen Aufgaben einer Gemeinde mit ca. 6.500 Einwohnern herausragen. Diese Frage, ob dies in Steinenbronn der Fall sei, muss der Gemeinderat bei der Abwägung beantworten.

Der Gemeinderat wurde in nicht-öff. Sitzung am 14.11.2023 über den Sachverhalt informiert. Es gab ein eindeutiges Votum, dass die Aufgaben des Bürgermeisters in Steinenbronn nicht über das normale Anforderungsmaß hinausgehen und daher die Systematik 1. Amtszeit = A 16, höhere Besoldung in der 2. Amtszeit Bestand habe.

Die formale Beratung und Beschlussfassung müssen öffentlich erfolgen.

### 4) Mögliche Auswirkungen

#### a) Finanzielle Auswirkung

Stufe / Grundgehalt	A 16 höchste Stufe	B 2 Standard-Besoldungsstufe	Differenz
Grundgehalt in Euro im Monat	8.110,70	8.457,55	346,85

Grundgehalt in Euro im Jahr	97.328,40	101.490,60	4.162,20
--------------------------------	-----------	------------	----------

Die tatsächlichen Mehrkosten incl. Nebenkosten und Umlagen an den KVBW betragen gerundet 6.300 Euro im Jahr.

Diese Mehrbelastung würde für die Jahre 2024 bis einschließlich 2028 entstehen. Im Falle einer Wiederwahl würde der BM automatisch in die Besoldungsgruppe B2 eingewiesen werden ohne weitere Befassung des Gemeinderats. Weitere Höhergruppierungen / Steigerungen in der Zukunft entstünden durch die jetzt beantragte Höhergruppierung nicht. Die Mehrbelastung würde somit für 5 Jahre – auf der Basis der heutigen Zahlen  $5 \times 6.300\text{-€} = 31.500 \text{ €}$  betragen.

b) Auswirkungen auf die Motivation

BM Habakuk hat gebeten, sein Anliegen wohlwollend zu prüfen, hat aber gleichwohl versichert, dass er sich im Falle einer Ablehnung nicht minder engagiert für die Gemeinde einsetzen werde.

Anlagen:  
- keine -